

VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

VSA-AAS
c/o Büro Pontri GmbH
Postfach
CH-3322 Urtenen-Schönbühl

t +41 (0)31 312 26 66
f +41 (0)31 312 26 68

info@vsa-aas.ch
www.vsa-aas.ch

Geschäftsleitung und Bankrat
Schaffhauser Kantonalbank
Vorstadt 53
8201 Schaffhausen

Bern/Zürich, 4. Oktober 2018

Historisches Archiv Schaffhauser Kantonalbank

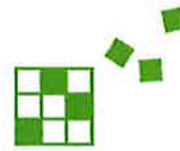
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Ende August 2018 der Presse zu entnehmen war, wurden offenbar grosse Teile des historischen Archivs der Schaffhauser Kantonalbank vernichtet. Zudem hat die Bank gemäss ihrer Medienmitteilung vom 3. September 2018 entschieden, für laufende Akten – darunter auch zentrale Serien wie die Geschäftsleitungs- oder Bankratsprotokolle – eine zehn- beziehungsweise fünfzehnjährige Aufbewahrungsfrist anzuwenden.

Der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) repräsentiert Archivarinnen und Archivare, Records Manager und Informationsfachleute in der Schweiz. Der VSA und seine Mitglieder sind dem Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare verpflichtet. Dieser schreibt vor, die «Integrität von Archivgut zu schützen und auf diese Weise zu gewährleisten, dass es ein zuverlässiger Beweis der Vergangenheit bleibt». Deshalb erachten wir es als unsere Pflicht, uns zu den Vorgängen in Schaffhausen zu äussern.

Staatliches Archivgut wird mit hoher Selbstverständlichkeit langfristig gesichert, nachdem es bewertet und eine Auswahl getroffen wurde. Kantone und Bund arbeiten auf der Grundlage von Archivgesetzen oder Verordnungen. Juristisch gesehen ist die Schaffhauser Kantonalbank (gemäss Artikel 14, Absatz 3 der kantonalen Archivierungsverordnung) zwar nicht zur Ablieferung an das Staatsarchiv verpflichtet. Auch das Kantonalbankgesetz sieht keine Archivpflicht vor.

Geschäftspraktik und -politik einer öffentlich-rechtlichen Kantonalbank dagegen sind zentral für die Wirtschaftsgeschichte des Kantons und der Schweiz. Ohne die entsprechenden Akten ist es nicht nur unmöglich, wirtschaftliches Handeln nachzuvollziehen. Gerade im Bankenbereich zeigt die jüngere Geschichte eindrücklich, welche gesamtgesellschaftlichen Risiken mit der Vernichtung von Unterlagen – und damit der Verunmöglichung der Überprüfbarkeit von Geschäftsprozessen – verbunden sind. Die beiden Schweizer Grossbanken kostete sie vor zwanzig Jahren 1.25 Milliarden Dollar und den Finanzplatz Schweiz einen Grossteil seiner Reputation.



Die Öffentlichkeit ist alarmiert über die umfangreichen Datensammlungen der Digitalkonzerne und kritisiert diese vehement. Die Europäische Union hat als Antwort darauf die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft gesetzt. Jedoch wird auch in der EU-DSGVO nicht einfach die Löschung von Daten gleichgesetzt mit dem Erreichen der informationellen Selbstbestimmung. Vielmehr wird mit Artikel 89, Absatz 1 geregelt, unter welchen Bedingungen Daten für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke archiviert und weiter genutzt werden können.

Um den Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, müssen technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden. Dazu gehören etwa Pseudonymisierung oder Schutzfristen. Mit solchen bewährten Instrumenten verfügen professionelle Archive über die nötigen Prozeduren, um auch im vorliegenden Fall den verschiedenen Interessen der Kantonalbank, ihrer Kunden und der historischen Forschung Rechnung zu tragen. Vorausseilende Aktenvernichtung dagegen führt zwar kurzfristig zur Tilgung von Gedächtnis und Geschichte, allerdings nur bis Gegen- oder Drittakten auftauchen, denen dann nichts mehr entgegenzusetzen ist. Das in jüngster Zeit oft kolportierte und auch von der Kantonalbank ins Spiel gebrachte «Recht auf Vergessen» bleibt vor diesem Hintergrund eine unreflektierte Illusion.

Wir bitten die Verantwortlichen der Schaffhauser Kantonalbank, aus Transparenzgründen den genauen Umfang der Aktenvernichtung beziehungsweise der noch vorhandenen historischen Archivbestände offen zu legen. Dem Bankrat empfehlen wir zudem mit Nachdruck, auf den Entscheid von 2014 zurück zu kommen, auch die zentralen Aktenserien der Bank nach kurzer Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Er erweckt damit nämlich den Eindruck, aktiv dafür sorgen zu wollen, dass spätere Generationen seine Tätigkeit nicht mehr nachvollziehen können.

Der VSA und seine Arbeitsgruppe Archive der privaten Wirtschaft stehen in fachlichen Fragen auf Wunsch gerne beratend zur Seite. Ihrer Rückantwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Claudia Engler
(Präsidentin)

Dr. Daniel Nerlich
(Präsident Arbeitsgruppe
Archive der privaten Wirtschaft)